

Nr. 4, 21. April 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 21. April 1999

| BAG-Nummer | Titel | BSG-Nummer |
|------------|---|------------|
| 99-25 | Verordnung über vorläufige Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EVFWG) (Änderung) | 705.111 |
| 99-26 | Verordnung über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory» | 342.221 |
| 99-27 | Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts | 162.112 |

10.
Februar
1999

**Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Einführung
des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege
im Kanton Bern (EV/FWG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EV/FWG) vom 27. April 1988 wird wie folgt geändert:

Ingress

«Baudirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

Art. 3 Absatz 1: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 2: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Art. 4 Absatz 3: «Baudirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

2. Fusswegnetze **Art. 6** Buchstabe a: «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

1. Mitbericht des Tiefbauamtes **Art. 7** Absatz 1: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 3: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 4: «Baudirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion», «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

2. Bewilligung des Tiefbauamtes **Art. 8** Absatz 1: «Raumplanungsamtes» wird ersetzt durch «Tiefbauamtes».

Absatz 2: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 3: «Raumplanungsamtes» wird ersetzt durch «Tiefbauamtes».

3. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 9 Absatz 2: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

4. Ersatzpflicht

Art. 10 Absatz 1 Buchstabe *a*: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 1 Buchstabe *b*: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 2: «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Absatz 3: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

2. Verfahren
a Entwurf
und Mitwirkung

Art. 12 Absatz 1: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

Absatz 2: «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

b Antrag
und Beschluss

Art. 13 Absatz 1: «Baudirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

3. Ersatzvornahme

Art. 20 «Raumplanungsamt» wird ersetzt durch «Tiefbauamt».

1. Inventarplan,
Richtplan
und weitere
Aufgaben
des Kantons

Art. 21 Absatz 1: «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Absatz 2: «Baudirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

II.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 1999 in Kraft.

Bern, 10. Februar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: i. V. *Schwob*

10.
Februar
1999

Verordnung über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugend- heimen «Prêles» und «Lory»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 84 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 ¹Diese Verordnung bezweckt, das geordnete Zusammenleben innerhalb der Jugendheime Prêles und Lory zu gewährleisten, zum Schutz der Eingewiesenen, des Personals, der Jugendheime und der Allgemeinheit. Die Anwendung der Verordnungsbestimmungen unterstützt die Heimleitung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.

² Ziel jeder Anwendung von Disziplinarbestimmungen ist die Beeinflussung der Eingewiesenen zu erhöhter Integration im Heim.

³ Disziplinar massnahmen werden nur angewendet, wenn andere Erziehungsmittel nicht Erfolg versprechend sind.

II. Widerhandlungen gegen die Disziplin

Art. 2 ¹Schuldhaftes Widerhandlungen gegen die Heimordnung, zusätzliche Weisungen oder gegen Anordnungen der Leitung des Jugendheims können disziplinarisch geahndet werden, wenn sie das geordnete Zusammenleben gefährden.

² Widerhandlungen im Sinne von Absatz 1 sind namentlich

- a* Angriff auf die körperliche Integrität gegenüber dem Heimpersonal oder gegenüber Miteingewiesenen oder Drohung mit einem solchen Angriff,
- b* Widerhandlung gegen eine rechtmässige Anordnung des Heimpersonals,
- c* unrechtmässiger Eingriff in fremde Vermögenswerte,
- d* Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung,
- e* Entweichung,
- f* Besitz, Handel und Konsum von und mit Alkohol und illegalen Drogen sowie Missbrauch von Medikamenten.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu solchen Widerhandlungen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.

III. Disziplinarische Sanktionen

Verbot der Körperstrafe

Art. 3 Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Disziplinarische Sanktionen

Art. 4 ¹ Die disziplinarischen Sanktionen sind

- a Schriftlicher Verweis,
- b Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- c Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- d Entzug oder Einschränkung des Besitzes von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu zwei Monaten,
- e leichter Einschluss bis zu drei Wochen,
- f strenger Einschluss bis zu sechs Tagen.

² Beim leichten Einschluss verbringen die Eingewiesenen lediglich die Ruhe- und Freizeit, beim strengen Einschluss zudem auch die übrige Zeit in der Disziplinarabteilung.

³ Leichter und strenger Einschluss können miteinander verbunden werden.

Zumessungsgrundsätze

Art. 5 ¹ Die Sanktion wird nach der Grösse des Verschuldens und der Schwere der disziplinarischen Widerhandlung bemessen.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können milder sanktioniert werden.

³ Die Dauer von disziplinarischen Sanktionen kann von der Heimleitung verkürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung erreicht ist.

Versetzung

Art. 6 Die Versetzung innerhalb der verschiedenen Gruppen im Jugendheim ist eine erzieherische Massnahme und keine disziplinarische Sanktion.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Art. 7 ¹ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist zuständig zum Erlass der disziplinarischen Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich direkt gegen die Heimleitung (die Direktorin oder den Direktor) richten.

² Die Heimleitung verhängt in allen übrigen Fällen die disziplinarischen Sanktionen.

Verfahren

Art. 8 ¹ Der Sachverhalt wird durch die zuständige Stelle abgeklärt und schriftlich festgehalten. Wer von einem Disziplinarverfahren be-

troffen ist, hat das Recht, sich zum Ereignis zu äussern. Die am Verfahren Beteiligten unterzeichnen die schriftlichen Aufzeichnungen.

² Die zuständige Stelle erlässt eine schriftliche Disziplinarverfügung, die dem oder der betroffenen Eingewiesenen zu eröffnen ist.

³ Die Disziplinarverfügung muss enthalten

a die Bezeichnung der zuständigen Stelle,

b die Darstellung des Sachverhalts,

c die ausgesprochene Sanktion,

d die Begründung des Entscheides,

e das Datum und die Unterschrift der zuständigen Stelle,

f die Rechtsmittelbelehrung,

g den allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

V. Vollzug des Einschlusses

Disziplinarraum **Art. 9** ¹Der Disziplinarraum muss eine genügende Frischluftzufuhr und über Tag eine genügende natürliche Belichtung gewährleisten. Er verfügt über einen eigenen Sanitärbereich.

² Er ist mit einer Schlafstelle mit Matratze, einer Sitz- und einer Essgelegenheit ausgestattet.

Betreuung **Art. 10** ¹Während des Einschlusses wird der oder die Eingewiesene angemessen betreut.

² Für die Dauer des leichten Einschlusses trifft der Gesundheitsdienst die nötigen Vorkehrungen für den Eingewiesenen oder die Eingewiesene. Während des strengen Einschlusses wird der Gesundheitszustand täglich kontrolliert und im Bedarfsfall dem ärztlichen Dienst des Jugendheimes darüber Bericht erstattet.

³ Während des strengen Einschlusses ist dem oder der Eingewiesenen täglich während einer Stunde Bewegungsfreiheit ausserhalb des Disziplinarraumes und im Freien zu gewähren.

VI. Verjährung

Verfolgungsverjährung **Art. 11** ¹Die Verfolgung einer disziplinarischen Widerhandlung verjährt drei Monate nach der Begehung.

² Die Verjährung ruht, solange der oder die Eingewiesene vom Heim abwesend ist.

³ Nach Ablauf eines Jahres ist die Widerhandlung absolut verjährt.

Vollstreckungsverjährung **Art. 12** Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt drei Monate nach der Eröffnung.

VII. Disziplinarkontrolle

Art. 13 ¹Die Heimleitung führt über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen eine Kontrolle.

² Die Kontrolle muss mindestens enthalten

a den Zeitpunkt des Ereignisses,

b die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme des oder der Eingewiesenen,

c das Datum der Disziplinarverfügung,

d die ausgesprochene Sanktion und den Zeitpunkt des Vollzuges,

e allfällige besondere Anordnungen.

VIII. Beschwerderecht

Art. 14 ¹Disziplinarverfügungen können durch die betroffenen Eingewiesenen innert dreier Tage nach Eröffnung mit einer Disziplinarbeschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden.

² Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht die zuständige Stelle oder die Polizei- und Militärdirektion etwas anderes anordnet.

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 15 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Verordnung vom 19. September 1979 über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen «Prêles» und «Lory».

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bern, 10. Februar 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: i.V. *Schwob*

11.
März
1999

**Grossratsbeschluss
betreffend die Verlängerung der Amtsdauer
der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 77 der Kantonsverfassung, Artikel 17 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz; PG) sowie Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die am 1. Januar 1999 beginnende Amtsdauer für einen Teil der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts endet am 31. Dezember 2005.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. März 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*